

- die Ökonomisierung der Geschäftsbeziehungen zur Sicherung bedarfsgerechter Zulieferungen,
- die kostengünstige Produktion der Zulieferungen in großen Serien.

2.2. Planmäßige Industriepreisänderungen für preis- und kostenstrukturbestimmende Erzeugnisgruppen

2.2.1. Preis- und kostenstrukturbestimmende Erzeugnisgruppen sind Erzeugnisgruppen, deren Preisniveau entsprechend dem Beschluß des Ministerates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise (GBI. II S. 153 — im weiteren Beschluß vom

16. März 1967 genannt —) vom Ministerrat, vom Amt für Preise bzw. von den Ministerien bestätigt wird.

2.2.2. Unter Berücksichtigung der Vorschläge der zentralen staatlichen Organe gibt das Amt für Preise die Erzeugnisse, für die planmäßige Industriepreisänderungen durchzuführen sind, den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen gesondert bekannt. Die zentralen staatlichen Organe haben das Recht, darüber hinaus weitere Vorschläge für Industriepreisänderungen einzureichen. Die gemäß Beschluß vom 16. März 1967 für die Bestätigung des Preisniveaus verantwortlichen Organe haben damit zu beginnen, für die Industriepreisentwicklung dieser Erzeugnisgruppen ergebnisbezogene verbindliche staatliche Plankennziffern vorzugeben und die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Entwicklung des Industriepreisniveaus durch ihre nachgeordneten Organe zu sichern.

2.3. Bei der Ausarbeitung der verbindlichen staatlichen Plankennziffern und der Vorschläge für die Entwicklung des Industriepreisniveaus für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse sowie preis- und kostenstrukturbestimmende Erzeugnisgruppen ist von den Erkenntnissen der Prognose sowie der Analyse über die Wirkung der Industriepreise und die Entwicklung der Selbstkosten auszugehen. Dabei sind durch die zentralen staatlichen Organe die im Zusammenhang mit dem Industriepreisregelsystem festgesetzten Rentabilitätsgrenzen einschließlich der Bedingungen für notwendige Abweichungen zu beachten.

2.4. Planmäßige Industriepreissenkungen zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises für den Bereich der gesamten WB

2.4.1. Bei WB, deren realisierte Gewinne die normativen Gewinnraten wesentlich übersteigen, sind planmäßige Industriepreissenkungen in einem solchen Umfang durchzuführen, daß der Gewinn der WB auf die normative Gewinnrate reduziert wird. Die entsprechenden WB und die dabei anzuwendende normative Gewinnrate werden vom Amt für Preise gesondert bekanntgegeben. Die zentralen staatlichen Organe sind berechtigt, dem Amt für Preise weitere WB vorzuschlagen.

Die Generaldirektoren der WB legen fest, bei welchen Erzeugnisgruppen die Industriepreise gesenkt werden. Mit den Industriepreissenkun-

gen ist grundsätzlich bei den Erzeugnisgruppen zu beginnen, bei denen die höchsten Gewinnraten bestehen. Für die ökonomisch richtige Bestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisgruppen sind die Generaldirektoren der WB verantwortlich.

Soweit das Preisniveau für solche Erzeugnisgruppen entsprechend dem Beschluß vom

16. März 1967 von zentralen staatlichen Organen oder von einer anderen WB zu bestätigen ist, haben die WB den verantwortlichen Organen Vorschläge zur Änderung des Industriepreisniveaus einzureichen.

2.4.2. In Ausnahmefällen sind Industriepreissenkungen zur Reduzierung des realisierten Gewinns der WB auf die normative Gewinnrate schrittweise vorzunehmen. Das Amt für Preise gibt diese WB und die entsprechenden Erzeugnisgruppen gesondert bekannt.

Die zentralen staatlichen Organe sind berechtigt, dem Amt für Preise Vorschläge für weitere Industriepreissenkungen zu unterbreiten, insbesondere um

- überhöhte Gewinne bei einzelnen Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen
- ökonomisch falsch wirkende Industriepreise und
- Disproportionen zwischen der Exportrentabilität und der Rentabilität beim Inlandabsatz

zu beseitigen. Das gilt auch, wenn der realisierte Gewinn der Hersteller-VVB unter der für diese WB festgelegten normativen Rate liegt.

3. Einführung der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen (Industriepreisregelsystem)

3.1. Wird der fondsbezogene Industriepreis im Bereich einer WB bei Übereinstimmung des realisierten Gewinns mit der normativen Gewinnrate oder durch die Senkung der Selbstkosten oder durch die planmäßige Änderung der Industriepreise eingeführt, sind die Kalkulationen entsprechend umzustellen und das Industriepreisregelsystem anzuwenden.

Mit der Einführung des Industriepreisregelsystems sind, ausgehend von der normativen Gewinnrate, die Ober- und Untergrenzen der Fondsrentabilität mit den Bedingungen für notwendige Abweichungen (s. Ziff. 3.6.) festzulegen.

Das Amt für Preise gibt gesondert bekannt, für welche WB das Industriepreisregelsystem einzuführen ist und welche Ober- und Untergrenzen der Fondsrentabilität anzuwenden sind.

Die VVB haben die Ober- und Untergrenzen der Fondsrentabilität auf die Erzeugnisgruppen und Erzeugnisse anzuwenden. Ist die Bestimmung der Fondsrentabilität von Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen nicht direkt möglich, so "haben die VVB die Ober- und Untergrenzen der Fondsrentabilität auf die für die Kalkulation der Einzelpreise festzulegende Bemessungsgrundlage umzurechnen.

Für die ökonomisch richtige Bestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisgruppen sind die Generaldirektoren der VVB verantwortlich.